



## **Vorlage**

Nr.: 0221/2005  
öffentlich

### **Satzung über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen an dem Teilstück der Nordstraße von der nördlichen Grenze der Hühlstraße bis zur Einmündung Nordstraße/Ostwall**

#### **Beratungsfolge**

15.11.2005	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
24.11.2005	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

#### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Die straßenbaulichen Maßnahmen an der Fußgängerzone Nordstraße sind seit einiger Zeit fertig gestellt. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Abrechnung der Maßnahme mit den beauftragten Unternehmen und Büros konnte sie bislang nicht schlussabgerechnet werden. Soweit die beitragsrelevanten Kosten betroffen sind, kann eine Abrechnung aber nunmehr erfolgen. Die Anliegerbeiträge nach § 8 KAG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) sollen deshalb nun erhoben werden.

Mit welchem Anteil die Beitragspflichtigen am Aufwand für die straßenbauliche Maßnahme zu beteiligen sind und in welcher Breite eine Erschließungsanlage überhaupt abrechnungsfähig ist, bestimmt § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung. Dort wird nach Anlieger-, Haupterschließungs-, Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftstraßen unterschieden. Bei Fußgängergeschäftsstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbaren Breiten gemäß § 4 Abs. 5 im Einzelfall durch Satzung festgelegt.

Vor der Erhebung der Anliegerbeiträge muss demnach eine Einzelfallsatzung erlassen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Fußgängerzone Nordstraße so zu verfahren, wie dies bereits in den verkehrsberuhigten Bereichen an der Oststraße und im Bereich der Nordstraße vom Nordwall/Ostwall bis Alleestraße/Sternstraße erfolgt ist. Dort sind die Anteile der Beitragspflichtigen mit 50 % und die anrechenbaren Breiten als Durchschnittsbreiten mit 9 m festgesetzt worden.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Beckum beschließt folgende Satzung:

**Satzung  
der  
Stadt Beckum**

**über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen an dem Teilstück der Nordstraße von der nördlichen Grenze der Hühlstraße bis zur Einmündung Nordwall / Ostwall**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 23. September 1998 hat der Rat der Stadt Beckum am 24. November 2005 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen an dem Teilstück der Nordstraße von der nördlichen Grenze der Hühlstraße bis zur Einmündung Nordwall / Ostwall wird wie folgt festgesetzt:

Fläche der Fußgängerzone im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich der Straßenoberflächenentwässerung

50 v.H.

**§ 2**

Die anrechenbare Breite wird auf 9 m festgesetzt. Bei der anrechenbaren Breite handelt es sich um eine Durchschnittsbreite.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlagen**

keine